

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : ENZYBREW 10
 Produktcode : POU0938
 Produkttyp : Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

REALCO S.A.
 Avenue Albert Einstein, 15
 B-1348 Louvain-la-Neuve - Belgium
 T +32 (0)10 45 30 00 - F +32 (0)10 45 63 63
info@realco.be - www.realco.be

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Int+32-70-245.245

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|------|--|-------------------------------|----------------|-----------|
| | Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +32 70 245 245 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP) :

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen
 P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen
 P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
 P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

EUH Sätze :

EUH208 - Enthält Cellulase, Protease (Subtilisin). Kann allergische Reaktionen hervorrufen

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------------------|---|---------|---|--|
| Natriumcarbonat | (CAS-Nr) 497-19-8 (EG-Nr.) 207-838-8 (EG Index-Nr.) 011-005-00-2 (REACH-Nr) 01-2119485498-19 | > 30 | Xi; R36 | Eye Irrit. 2, H319 |
| Sodium carbonate peroxide | (CAS-Nr) 15630-89-4 (EG-Nr.) 239-707-6 (REACH-Nr) 01-2119457268-30 | 15 - 30 | O; R8 Xn; R22 Xi; R36/38 | Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 |
| Protease (Subtilisin) | (CAS-Nr) 9014-01-1 (EG-Nr.) 232-752-2 (REACH-Nr) 01-2119480434-38 | 0.1 - 1 | Xn; R22 R42 Xi; R41 Xi; R37/38 N; R50 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411 |
| Cellulase | (CAS-Nr) 9012-54-8 (EG-Nr.) 232-734-4 (EG Index-Nr.) 647-002-00-3 | 0.1 - 1 | R42 | Resp. Sens. 1, H334 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: DSD/DPD | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: CLP |
|---------------------------|--|---|--|
| Sodium carbonate peroxide | (CAS-Nr) 15630-89-4 (EG-Nr.) 239-707-6 (REACH-Nr) 01-2119457268-30 | | (C < 25) Acute Tox. 4 (Oral), H302 (10 =<C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (C >= 25) Eye Dam. 1, H318 |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Frischluft zuführen. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit milder Seife/Wasser waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Einatmen : Husten. Reizung der Atemwege und der anderen Schleimhäute.
- Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Rötung, Schmerz.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Rötung, Schmerz. Dunstige Sicht.
- Symptome/Schäden nach Verschlucken : Bauchschmerzen, Übelkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel sind geeignet.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

- Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Geeignete Schutzkleidung tragen.
Löschanweisungen : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Angemessene Lüftung sicherstellen. Material fegen oder schaufeln.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Persönliche Schutzmaßnahmen. Siehe Abschnitt 8.2.
Notfallmaßnahmen : Jeglichen Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen. Umgebung räumen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Persönliche Schutzmaßnahmen. Siehe Abschnitt 8.2. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmaßnahmen : Austrittsbereich kennzeichnen und Unbefugten den Zutritt verbieten. Unnötige Personen entfernen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Für Rückgewinnung sammeln oder mit entsprechendem Material aufsaugen.
Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen aufnehmen. Bildung von Staub minimieren. Mit viel Wasser ausspülen.
Sonstige Angaben : Niemals verschüttete Produkte zur eventuellen Wiederverwendung in den Originalbehälter zurückgeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Staub nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Unnötige Exposition vermeiden.
Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Feuchtigkeit aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
Unverträgliche Produkte : Unseres Wissens keine.
Unverträgliche Materialien : Unseres Wissens keine.
Lagertemperatur : 4 - 25 °C
Wärme- oder Zündquellen : Vor Sonne und anderen Wärmequellen schützen.
Lager : An einem trockenen Ort aufbewahren. Kontakt mit Feuchtigkeit verhindern.
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Verpackungsmaterialien : PP.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

- Reinigung Produkt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Protease (Subtilisin) (9014-01-1)

| | | |
|---------|--------------------------------|---------------------------|
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 0,00006 mg/m ³ |
|---------|--------------------------------|---------------------------|

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|--|--|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | : Für ausreichende Lüftung sorgen. |
| Persönliche Schutzausrüstung | : Handschuhe. Sicherheitsbrille. |
| Handschutz | : Handschuhe. (EN 374) |
| Augenschutz | : Sicherheitsbrille. Augenschutz (standard EN 166) |
| Haut- und Körperschutz | : Chemieschutzanzug benutzen |
| Atemschutz | : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich. Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sind genehmigte Staub- oder Nebelmasken zu verwenden (EN 140 o EN 136). Recommended Filter: type P (acc. to EN 143). The entrepreneur has to ensure that maintenance cleaning and testing of respiratory protective devices are carried out according to the instructions of the producer |



| | |
|---|--|
| Schutz gegen thermische Gefahren | : Keine erforderlich. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer verhindern. |
| Sonstige Angaben | : Notvorrichtungen für Augenspülungen für Erste-Hilfe- Maßnahmen bei der Behandlung von Erfrierungsverletzungen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Die Ausrüstung muss nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt werden. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Feststoff |
| Aussehen | : Pulver. |
| Farbe | : Weiß. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Nicht untersucht |
| pH-Wert | : Nicht anwendbar |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Nicht anwendbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht untersucht |
| Gefrierpunkt | : Nicht anwendbar |
| Siedepunkt | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Kritische Temperatur | : Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar |
| Dampfdruck | : Nicht untersucht |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht anwendbar |
| Relative Dichte | : Nicht untersucht |
| Dichte | : 1050 - 1350 kg/m ³ |
| Löslichkeit | : Das Material ist teilweise in Wasser löslich. |
| Log Pow | : Nicht untersucht |
| Log Kow | : Nicht untersucht |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch | : Nicht anwendbar |
| Explosive Eigenschaften | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Oxidationsmittel. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| Sonstige Eigenschaften | : Das Produkt ist hygroskopisch. |
|------------------------|----------------------------------|

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Umständen der Lagerung, Behandlung und Gebrauch.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umständen der Lagerung, Behandlung und Gebrauch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stabil unter normalen Umständen der Lagerung, Behandlung und Gebrauch.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unter normalen Umständen kein(e).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei einem Brand, kann sich zersetzen: Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| LD50 oral Ratte | > 2000 mg/kg |
| LC50, Maus, Einatmen | 2.3 mg/l (2 Stunden) |
| LC50, Maus, Einatmen | > 5000 mg/l (4 Stunden) |

| Sodium carbonate peroxide (15630-89-4) | |
|---|--------------|
| LD50 oral Ratte | 1034 mg/kg |
| LDLo, Kaninchen, Dermal | > 2000 mg/kg |

| Protease (Subtilisin) (9014-01-1) | |
|--|--------------------------|
| LD50 oral | 1800 mg/kg Körpergewicht |

| Cellulase (9012-54-8) | |
|------------------------------|--------------|
| LD50 oral | > 2000 mg/kg |

| | |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| LC50, Fisch | > 200 mg/l (96 Stunden) |
| EC50, daphnia, Daphnia magna | > 200 mg/l (48 Stunden) |

| Sodium carbonate peroxide (15630-89-4) | |
|---|------------------------|
| LC50, Fische, Pimephales promelas | 70.7 mg/l (96 Stunden) |
| EC50, wirbellose Wassertiere, daphnia | 4.9 mg/l (48 Stunden) |

| Protease (Subtilisin) (9014-01-1) | |
|--|------------------------|
| EC50, daphnia | 586 µg /l (48 Stunden) |
| ErC50, algen | 830 µg /l (72 Stunden) |
| LC50, Fische | 8,2 mg/l (96 Stunden) |

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

| Cellulase (9012-54-8) | |
|------------------------------|---|
| EC50, daphnia | > 39,5 mg/l (48 Stunden, (OCDE TG 202)) |
| LC50, Fisch | > 39,5 mg/l (96 Stunden, (OCDE TG 203)) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| ENZYBREW 10 | |
|---|-------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Inorganic product. |
| Sodium carbonate peroxide (15630-89-4) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht anwendbar. Inorganic product. |
| Protease (Subtilisin) (9014-01-1) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Cellulase (9012-54-8) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| ENZYBREW 10 | |
|--|-------------------------|
| Log Pow | Nicht untersucht |
| Log Kow | Nicht untersucht |
| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht bioakkumulierbar. |
| Protease (Subtilisin) (9014-01-1) | |
| Log Pow | < 0 |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht bioakkumulierbar. |
| Cellulase (9012-54-8) | |
| Log Pow | < 0 |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht bioakkumulierbar. |

12.4. Mobilität im Boden

| Natriumcarbonat (497-19-8) | |
|-----------------------------------|----------------|
| Ökologie - Boden | Wasserlöslich. |
| Cellulase (9012-54-8) | |
| Ökologie - Boden | Lösslich. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| ENZYBREW 10 | |
|---|---|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Komponente | |
| Cellulase (9012-54-8) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Protease (Subtilisin) (9014-01-1) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Sodium carbonate peroxide (15630-89-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. |
| Verfahren der Abfallbehandlung | : An genehmigten Abfallentsorger abgeben. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser | : Darf in eine Abwasserkläranlage eingeleitet werden. |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung | : Inhalt/Behälter entsprechend genehmigter Sondermülldeponie zuführen. Wenn gesamt auslaufen Behälter bist wiederverwertbar gefällt beliebig sonstig Verpackung. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| EAK-Code | : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| H-Code | : H4 - „reizend“: nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können; |

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

R-Code/ D-Code : D9 - Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Keine Daten verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

ENZYBREW 10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

- Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

| Komponente | % |
|----------------------------------|--------|
| Bleichmittel auf Sauerstoffbasis | 15-30% |
| Enzyme | |

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

| | Ersetzt | Geändert | |
|---|---|----------|--|
| | Ausgabedatum | Geändert | |
| | Überarbeitungsdatum | Geändert | |
| 3 | Zusammensetzung/Angebe zu Bestandteilen | Geändert | |

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------------|--|
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Ox. Sol. 3 | Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3 |
| Resp. Sens. 1 | Sensibilisierung — Atemwege, Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H272 | Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung |
| H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung |
| EUH208 | Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen |

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden